

## Vergütungsvereinbarung

zwischen  
dem Rechtsanwalt Birk Frank, Berliner Str. 28a, 13127 Berlin

und

(Auftraggeber)

Der Auftraggeber verpflichtet sich in der Sache

ein Pauschalhonorar in Höhe von

, - € (in Worten: )

anstelle der gesetzlichen Gebühren zu zahlen. Die Hälfte des Betrages ist als Vorschuss zu leisten.

Das jeweils vereinbarte Honorar ist auch dann geschuldet, wenn das Mandat vor Erledigung des Auftrags endet; eine weitere Abrechnung ist dann nicht geschuldet.

Alle Auslagen wie MwSt., Reisekosten, Tagegelder, Abwesenheitsgelder, Schreibauslagen und dergleichen werden daneben gesondert erstattet.

Die Haftung des Auftragnehmers wird angesichts des vereinbarten Honorars auf 250.000,- EUR beschränkt, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegen. Haftungsansprüche gegenüber dem Anwalt verjähren innerhalb von 3 Jahren nach Beendigung des Mandats.

**Dem Auftraggeber ist bekannt, dass diese Vereinbarung von der gesetzlichen Regelung abweicht.**

Der Sitz der Rechtsanwaltskanzlei ist vertraglicher Erfüllungsort und gleichzeitig Gerichtsstand für alle Ansprüche aus den dieser Vereinbarung zugrunde liegenden Rechtsverhältnissen.

Sollte eine der vorstehenden Bestimmungen ganz oder teilweise unwirksam sein, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

Von dieser Vereinbarung haben beide Vertragsschließenden je ein Exemplar erhalten.

(Auftraggeber)

Berlin, den

(Auftragnehmer)